

**Zulassungsordnung
der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg
für die Studiengänge Informatik
mit Abschlussziel
Staatsexamen für das Lehramt an Gymnasien und
Staatsexamen für das höhere Lehramt an beruflichen Schulen mit der beruflichen
Fachrichtung Gesundheit und Gesellschaft (Care)**

vom 18. November 2011

Auf Grund von §§ 29 Abs. 5 Satz 3, 63 Abs. 2, 19 Abs. 1 Nr. 10 Landeshochschulgesetz vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1 ff.) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 7. Februar 2011 (GBl. S. 47), hat der Senat der Universität Heidelberg am 8. November 2011 die nachstehende Satzung beschlossen:

§ 1 Studienbeginn und Zulassungsverfahren

- (1) Studienanfänger in den Studiengängen Informatik mit den Abschlusszielen Staatsexamen für das Lehramt an Gymnasien und Staatsexamen für das höhere Lehramt an beruflichen Schulen mit der beruflichen Fachrichtung Gesundheit und Gesellschaft (Care) werden jeweils nur zu einem Wintersemester zugelassen.
- (2) Im Übrigen bleiben die allgemein für das Zulassungs- und Immatrikulationsverfahren geltenden Bestimmungen in der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der Universität Heidelberg unberührt.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Mitteilungsblatt des Rektors in Kraft.

Heidelberg, den 18. November 2011

Professor Dr. Bernhard Eitel
Rektor